

auch Sie und Ihre Nachkommen alle Marckt- und Bürgerliche Freyheit, Gewohnheit und Uebung haben, darzu obbenannte Wochen-Marck wöchentlich auff den Freytag, und dan die Drey Jahr-Marck auf vorgemeldete Zeit und Tage halten, und sie dergleichen alle Diejenigen, so solcher Wochen- und Jahr-Marck mit ihren Hanthirung und Kauffmanns-Waaren besuchen, all und jeglich Recht, Würde, Vorthl, Geleit, Schutz, Schirmb, Befreyung und Gerechtigkeit, mit Kauffen und Verkauffen haben, und sich des alles, sambt abbeschriebenen neuen Wappen und Insigl erfreuen, gebrauchen und genießten sollen und mögen. Inntassen andere Märkte der Endten so mit solchen Gnaden und Freyheit fürgesehen sein, auch die Tenigen, so dieselben besuchen, sich von Rechts oder Gewohnheit wegen, erfreuen und gebrauchen von Allermennlich ungehindert, daß Unß an Unsern Hochheiten und Herrlichkeiten, Zoll, Ungeld, und anderen Regalibus, auch sonst Menniglich an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen. Und gebiethen darauff Allen und Jeden Unsern getreuen Ständten, Inwohnern und Unterthanen, auch Unsern Nachgesetzten Obringkeiten, Insonderheit Unsern Königlichen Stadthaltern in Unserm Königreich Böhemb; hiermit Ernst: und Bestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie ernenten Marckh Schürgißwalda, die Inwohnern und Handtwercker daselbst, auch alle Ihre Nachkommen bey diesen Unsern Gnaden Erhebung, Fürsennung und Befreyung geruhiglich bleiben, dern genießen, und gebrauchen laßen, auch Sie hierwider nicht anfechten, verhindern, betrüben, oder beschweren, noch daß Jemandts andern Zuthun gestatten, in kein weis, als lieb Einem Jeden sey Unsere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen benentlich Zwanzig Marckh Löttiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft Er freventlich hierwider thette, halb in Unsere Königliche Cammer und den andern halben theil genandten Schürgißwalda unnachleßlich zu bezahlen verfahren sein solle. Daß mainen Wir Ernstlich. Zu Urkund dieß Brieffs besigelt, mit Unserm Kaiser- und Königlichen anhangenden größern Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Neunzehenden Monatstag February nach Christi Unseres Lieben Herrn und Seelig-machers gnadenreichen Geburth im Sechzehen hundert fünff und Sechzigsten, Unserer Reiche, deß Römischen im Sibenden deß Hungarischen im Zehenden und deß Böhaimbischen im Neundten Jahr.

Leopold.

Jo: Hartwigius Comes de Nostiz

Reg. B^o: S. Cancellarius

Ad mandatum Sac.: *Cäs:*

Regiae'qs Majestatis proprium.

B. Pacht.